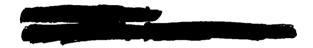


## VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

# Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwaltskanzlei Werther & Hoffmann, Xylanderstr. 19. 76829 Landau, Az: 309/17MW10/SK

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

- Außenstelle Karlsruhe -
- Gebäude F Pfizerstr. 1. 76139 Karlsruhe, Az:

423

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 19. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Berichterstatterin ohne mündliche Verhandlung

am 03. Juni 2020

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung von Nr. 4 bis Nr. 6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10.10.2017 verpflichtet, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Afghanistan vorliegt.

Von den Kosten des – gerichtskostenfreien – Verfahrens tragen der Kläger 60 %, die Beklagte 40 %.





#### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots und wendet sich gegen die verfügte Abschiebungsandrohung nebst Ausreisefristsetzung sowie das befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot.

Der Kläger ist ein nach eigenen Angaben 1998 geborener afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste im Jahr 2015 in das Bundesgebiet ein und stellte am 19.07.2016 einen Asylantrag. Zu seinem Begehren wurde er am 11.07.2017 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) angehört.

Dabei gab er zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Wesentlichen an, Afghanistan im Alter von einem Jahr verlassen zu haben. Seine Verwandten in Afghanistan kenne er nicht. Er sei nie in der Schule gewesen. Er habe als Schreiner gearbeitet.

Mit Bescheid vom 10.10.2017 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung sowie auch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes ab. Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet..

Gegen den am 12.10.2017 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 17.10.2017 Klage erhoben mit den Anträgen, die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise, Abschiebungshindernisse festzustellen. Nach teilweiser Klagerücknahme und Beschränkung der Klage auf die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots hat er keine weitere Begründung abgegeben.

Der Kläger beantragt zuletzt sachdienlich gefasst,

die Beklagte unter Aufhebung von Nr. 4 bis Nr. 6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtling vom 10.10.2017 zu verpflichten, festzustellen, dass ein nationales Abschiebungsverbot bezüglich Afghanistan vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Schriftsatz vom 02.06.2020 hat der Kläger sein Einverständnis mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin erklärt und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Die auf den Gerichtsaktenseiten 57 f. aufgeführten Erkenntnismittel sind zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden.

Dem Gericht haben die Akten der Beklagten vorgelegen. Auf diese wird ebenso wie auf die Gerichtsverfahrensakten wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

- I. Das Gericht konnte ohne die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten auf diese verzichtet haben, § 101 Abs. 2 VwGO, und die mündliche Verhandlung zur Urteilsfindung auch nicht erforderlich war.
- II. Soweit der Kläger seine Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.
- III. Soweit die Klage aufrechterhalten wurde, ist sie zulässig und begründet. Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung einen Anspruch auf die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots gemäß § 60

Abs. 5 AufenthG bezüglich Afghanistan. Die Ablehnung dieser Feststellung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger dadurch in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Auch die Regelungen in Nr. 5 und Nr. 6 des Bescheids erweisen sich in Folge dieser Verpflichtung als rechtswidrig und sind aufzuheben, weil sie den Kläger in eigenen Rechten verletzen, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Der Kläger hat in Anbetracht der im Falle der Rückkehr zu erwartenden Lebensbedingungen in Afghanistan Anspruch auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

1. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention unzulässig ist. Dies umfasst auch das Verbot der Abschiebung in einen Zielstaat, in dem dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von Art. 3 EMRK droht. Eine Verletzung des Art. 3 EMRK kommt in besonderen Ausnahmefällen auch bei "nichtstaatlichen" Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, bei denen ein "verfolgungsmächtiger Akteur" (§ 3c AsylG) fehlt, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung "zwingend" sind mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum Gesundheitsversorgung und (BVerwG, Urteile vom 31.01.2013 - 10 C 15.12 - BVerwGE 146, 12 Rn. 25 und vom 04.07.2019 - 1 C 48.18 - Rn. 13). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein "Mindestmaß an Schwere" (minimum level of severity) aufweisen (vgl. EGMR <GK>, Urteil vom 13.12.2016 - Nr. 41738/10, Paposhvili/Belgien - Rn. 174; EuGH, Urteil vom 16.02.2017 - C-578/16 PPU - C.K. u.a. - Rn. 68); es kann erreicht sein, wenn er seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält (s.a. BVerwG, Beschluss vom 08.08.2018 - 1 B 25.18 - NVwZ 2019, 61 Rn. 11). In seiner jüngeren Rechtsprechung stellt der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Urteile vom 19.03.2019 - C-297/17 u.a., Ibrahim - Rn. 89 ff. und - C-163/17 - Jawo - Rn. 90 ff.) bezogen auf Art. 4 GRCh darauf ab, ob sich die betroffene Person "unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not" befindet, "die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre." Aus Art. 3 EMRK erwächst auch in Fällen des bewaffneten Konflikts ein Abschiebungsverbot, wobei die Maßstäbe des Art. 15c RL 2011/95/EU – und also des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG – in jedenfalls ähnlicher Weise anzulegen sind (EGMR, Urteil vom 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07 - Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich -, NVwZ 2012, 681 Rn. 226).

Auch im Rahmen des Art. 3 EMRK ist nach der Rechtsprechung des EGMR eine tatsächliche Gefahr ("real risk") erforderlich, d.h. es muss eine ausreichende reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt, gegründete Gefahr ("a sufficiently real risk") bestehen. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss danach aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (EGMR, Urteil vom 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07 - Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich -, NVwZ 2012, 681; Entscheidung vom 22.09.2009 - 30471/08 - Abdolkhani und Karimnia/Türkei -, InfAusIR 2010, 47; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 26.06.2019 - A 11 S 2108/18 -, juris Rn. 44 - 45).

Erforderlich, aber auch ausreichend ist danach die tatsächliche Gefahr der Folter oder unmenschlichen Behandlung, was dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, NVwZ 2011, 51 Rn. 22). Dies bedeutet auch, dass ein gewisser Grad an Mutmaßung dem präventiven Schutzzweck des Art. 3 EMRK immanent sein muss und es hier daher nicht um den eindeutigen, über alle Zweifel erhabenen Beweis gehen kann, dass der Betroffene im Falle seiner Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre (EGMR, Urteil vom 09.01.2018 - 36417/16 - (X/Schweden) Rn. 50; vgl. auch OVG Niedersachsen, Urteil vom 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 52). Um von dem Schicksal anderer auf das Bestehen einer tatsächlichen Gefahr für einen Einzelnen, im Falle seiner Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein, zu schließen, bedarf es jedenfalls ähnlich wie bei dem Konzept der Gruppenverfolgung, das vom Bundesverfassungsgericht für das Asylgrundrecht des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a.F. entwickelt worden ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.01.1991 - 2 BvR 902/85 u.a. -, BVerfGE 83,216) und das auch im internationalen

Flüchtlingsrecht in sehr ähnlicher Weise Anwendung findet (siehe Hathaway/Foster, The Law of Refugee Status, 2nd Ed. 2014, S. 169 ff.) einerseits einer Gruppe von Personen, bei denen sich ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK bereits feststellen lässt, sowie andererseits der Überzeugung, dass der betroffene Einzelne mit diesen Personen die Merkmale teilt, die für den Eintritt der Umstände, die zu einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung führen, maßgeblich waren (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 26.06.2019 - A 11 S 2108/18 -, juris Rn. 48 - 56).

Des Weiteren ist für die Beurteilung, ob außerordentliche Umstände vorliegen, die – wie hier – nicht in die unmittelbare Verantwortung des Abschiebungszielstaates fallen und die dem abschiebenden Staat nach Art. 3 EMRK eine Abschiebung des Ausländers verbieten, zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, NVwZ 2013, 1167, Leitsatz 2 und EGMR, Urteil vom 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07 - (Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich), NVwZ 2012, 681, Rn. 265, 301, 309; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.12.2018 - A 11 S 1923/17 -, juris Rn. 142). Dieser Ankunfts- bzw. Endort der Abschiebung ist hier Kabul, wohin die seit Ende 2016 aus Deutschland durchgeführten Abschiebeflüge nach Afghanistan ausnahmslos führten (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 202 f.).

Schließlich muss sich die tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen Behandlung nicht unbedingt sofort nach Ankunft im Herkunftsstaat realisieren können; es muss allein mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu prognostizieren sein, dass dies in der Zukunft der Fall sein kann. Abhängig von den Gründen, die zu einer solchen tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen Behandlung führen können, unterscheidet sich der Zeitraum, der für die Prognose in den Blick zu nehmen ist und in dem der Eintritt der tatsächlichen Gefahr für die – nicht notwendigerweise auch der Verletzung der – Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit zu prognostizieren sein muss, um eine Verletzung von Art. 3 EMRK anzunehmen.

So ist in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geklärt, dass sich eine Verletzung von Art. 3 EMRK auch daraus ergeben kann, dass im Fall der Rückführung einer Person, die an einer schwerwiegenden Erkrankung leidet,

die ernsthafte Gefahr besteht, dass diese wegen des Fehlens einer angemessenen Behandlung im Zielstaat der Rückführung oder wegen des fehlenden Zugangs zu einer solchen Behandlung einer ernsten, schnellen und irreversiblen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt sein wird, die zu erheblichem Leiden oder einer beachtlichen Verminderung der Lebenserwartung führen wird (EGMR <GK>, Urteil vom 13.12.2016 - Nr. 41738/10, Paposhvili/Belgien - Rn. 183; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 24.07.2019 - 2 BvR 686/19 -, juris Rn. 31). Die Wertungen unterliegenden Begrifflichkeiten der schnellen Verschlechterung und der beachtlichen Verminderung der Lebenserwartung zeigen, dass es nicht auf einen einheitlichen, absoluten Zeitrahmen ankommen kann, der bei der Prognose für das Bestehen einer tatsächlichen Gefahr in den Blick zu nehmen wäre. Vielmehr hängt dieser von den Umständen des Einzelfalls ab; dies gilt nicht allein in Fällen der Abschiebung von Erkrankten, sondern generell bei der Bewertung einer Abschiebung im Lichte von Art. 3 EMRK. Insbesondere ist es im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nicht erforderlich, dass sich die Gefahr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit alsbald realisiert. Diese strikte, absolute zeitliche Einschränkung, wie sie bei der verfassungskonformen Auslegung und Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 und 6 AufenthG zu beachten ist (BVerwG, Urteil vom 29.09.2011 - 10 C 23.10 -, NVwZ 2012, 244 Rn. 22), ist im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG gerade nicht anwendbar. Denn sie ist Teil des strengen Maßstabs, der zur von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geforderten Durchbrechung der gesetzlich vorgesehenen Sperrwirkung des § 60 Aba. 7 Satz 6 AufenthG geboten ist, der aber keine Anwendung auf § 60 Abs. 5 AufenthG findet (vgl. BVerwG, Beschluss vom 08.08.2018 - 1 B 25.18 -, NVwZ 2019, 61 Rn. 13).

Ausgehend von den Verhältnissen in Afghanistan insgesamt sowie insbesondere in der Stadt Kabul als End- bzw. Ankunftsort einer Abschiebung gelangte das Gericht zu der Überzeugung, dass im Falle des Klägers nach den dargelegten Maßstäben ein ganz außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem humanitäre Gründe seiner Abschiebung im Sinne von Art. 3 EMRK zwingend entgegenstehen.

2. Die Lebenssituation in Kabul als Ort der Rückkehr stellte sich bis zum Auftreten von Covid-19 Fällen wie folgt dar:

Die wirtschaftliche Lage ist prekär. Afghanistan ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt. Trotz Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, erheblicher Anstrengungen der afghanischen Regierung und kontinuierlicher Fortschritte belegte Afghanistan 2018 lediglich Platz 168 von 189 des Human Development Index. Die Armutsrate hat sich laut Weltbank von 38 % (2011) auf 55 % (2016) verschlechtert. Dabei bleibt das Gefälle zwischen urbanen Zentren und ländlichen Gebieten Afghanistans eklatant. Die wirtschaftliche Entwicklung ist weiterhin geprägt von den Nachwirkungen des Abzugs bis 2014 in größerer Zahl präsenter internationaler Truppen, der schwierigen Sicherheitslage sowie schwacher Investitionstätigkeit. Zugleich gibt es erhebliche Bemühungen internationaler Partner zur Wirtschaftsbelebung. Das Wirtschaftswachstum ist zuletzt von 2,7 % (2017) auf 1 % (2018) zurückgegangen. Für 2019 geht die Weltbank von einer leichten Erholung aus. Hauptgründe sind nach der Dürre 2018 die ergiebigeren Niederschläge, die dem Agrarsektor zugutekommen. Erwartet wird ein realer BIP-Zuwachs von 2,5 % (AA, Lagebericht vom 02.09.2019, S. 27). Nach Angaben der Weltbank ist die Arbeitslosenquote innerhalb der erwerbsfähigen Bevölkerung in den letzten Jahren zwar gesunken, bleibt aber auf hohem Niveau. Laut ILO lag sie 2017 bei 11,2 %. Dabei ist zu beachten, dass der Anteil formaler Beschäftigungsverhältnisse, ähnlich wie in den benachbarten Staaten Asiens, extrem gering ist (AA, Lagebericht vom 02.09.2019, S. 27). Dies zeigt sich auch in dem Prozentsatz von 23,9 % der arbeitsfähigen Bevölkerung, die entweder nicht arbeiten, nicht nach Arbeit suchen oder weniger als acht Stunden in der Woche in einem Lohnverhältnis stehen (EASO, Country Guidance: Afghanistan, Juni 2019, S. 134; EASO, Afghanistan, Key Socio-Economic Indicators, April 2019, S. 27). Kabul ist die zentrale Drehscheibe für Handel und den Arbeitsmarkt. Die Stadt ist ein Magnet für Tagelöhner auch aus Parwan, Logar und Wardak (EASO, Afghanistan, Key Socio-Economic Indicators, April 2019, S. 28). Die Gehälter sind in Kabul im Allgemeinen höher als in anderen Provinzen, insbesondere für Mitarbeiter in ausländischen Organisationen (EASO, Country Guidance: Afghanistan, Juni 2019, S. 134; EASO, Afghanistan, Key Socio-Economic Indicators, April 2019, S. 28).

Bei dem Zugang zum Arbeitsmarkt ist zu berücksichtigen, dass die meisten Arbeitgeber in einer Befragung zu ihrer Einstellungspraxis angaben, sie nutzten das traditionelle System: Freunde (62,6 %) und Familie (57,9 %). Entsprechend beklagen die Ar-

beitssuchenden unabhängig von ihren Qualifikationen, dass die Vergabe von Arbeitsstellen von persönlichen Verbindungen, sog. "wasita" (wechselseitige Verbindungen zu Personen mit Macht oder Einfluss), abhängig sei. Erforderlich sind "shanakht" (jemanden kennen) und "safarish" (eine Art Empfehlung). Nur etwa 15 % der Arbeitnehmer werden über den örtlichen Bazar angeworben, der größte Teil der Arbeitsplätze wird über Freunde oder Verwandte erlangt (EASO, Afghanistan - Key Socio-Economic Indicators, August 2017, S. 67).

Den relativ besseren Arbeitsmöglichkeiten in Kabul stehen erheblich höhere Lebenshaltungskosten als im restlichen Afghanistan gegenüber (EASO, Afghanistan, Key Socio-Economic Indicators, April 2019, S. 35). So finden sich - jeweils auch abhängig vom Lebensstil - Angaben von 100 bis 150 EUR oder 150 bis 250 US-Dollar für einen alleinstehenden Mann. Hinsichtlich der Mietkosten für eine Wohnung in Kabul werden für 2017 Kosten von bis zu 400 bis 600 US-\$ zuzüglich Nebenkosten von etwa 40 US-Dollar pro Monat genannt (Stahlmann, Gutachten 2018, S. 234). Hinzu tritt in der Regel eine Kaution von sechs Monatsmieten (Stahlmann, Gutachten 2018, S. 244). 70 % der Bevölkerung der Stadt Kabul leben in informellen Siedlungen. Diese Siedlungen haben zwar eine größere Krise der Obdachlosigkeit abgewendet, jedoch bereits bestehende Probleme wie das Fehlen eines Kanalisationssystems und eine unzureichende Müllentsorgung verstärkt (Afghanistan, Key Socio-Economic Indicators, April 2019, S. 56; EASO, Country Guidance: Afghanistan, Juni 2019, S. 132 f.) Außerdem bietet Kabul die Option kostengünstigen Wohnens in sog. "Teehäusern". Die "Teehäuser" werden als vorübergehende Unterkunft von Reisenden, Tagelöhnern, Straßenverkäufern, jungen Leuten, alleinstehenden Männern und anderen Personen genutzt, die keine dauerhafte Unterkunft in der Gegend haben (EASO, Country Guidance: Afghanistan, Juni 2019, S. 133).

Eine Wohnung in Kabul zu haben, bedeutet nicht automatisch den Zugang zu Wasser und Strom. Der Zugang zu Wasser und Strom hat sich zwar in Afghanistan in den letzten 15 Jahren generell verbessert. Gerade in Kabul ist die Wasserversorgung aber immer noch sehr schwierig. Lediglich 32 % der Einwohner von Kabul haben Zugang zu fließendem Wasser, nur 10 % der Einwohner erhalten Trinkwasser. Viele arme Einwohner sind auf oft weit von ihrem Zuhause entfernte öffentliche Wasserleitungen angewiesen. Die Mehrheit der allgemein zugänglichen Wasserstellen und Brunnen ist mit

Abwasser verseucht, was zu ernsthaften Gesundheitsproblemen führt. Es gibt kein zentrales Abwassersystem. Der Stand des Grundwassers hat sich aufgrund des steigenden Bedarfs erheblich abgesenkt. Lediglich etwa die Hälfte der Einwohner von Kabul hat Zugang zu einfachen sanitären Einrichtungen (EASO, Country Guidance: Afghanistan, Juni 2019 S. 133; EASO, Afghanistan - Key Socio-Economic Indicators, April 2019, S. 57).

Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung – und in besonderem Maße für Rückkehrer – eine tägliche Herausforderung, 6,3 Millionen Menschen in Afghanistan sind auf humanitäre Hilfe angewiesen (AA, Lagebericht vom 02.09.2019, S. 29), 2020 werden es voraussichtlich 9,4 Millionen Menschen sein (UNOCHA, Humanitarian Needs Overview Afghanistan 2020, Dezember 2019, S. 4). Im Januar 2017 wurde berichtet, dass 55 Prozent der Haushalte in den informellen Siedlungen Kabuls mit ungesicherter Nahrungsmittelversorgung konfrontiert waren (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30.08.2018, S. 13). Im Dezember 2018 war in Kabul ein Fünftel aller Haushalte trotz humanitärer Hilfe zwar gerade noch ausreichend mit Lebensmitteln versorgt, aber ohne das Ausweichen auf Bewältigungsstrategien, die zu einer Abwärtsspirale führen, nicht in der Lage, andere lebenswichtige Ausgaben zu tätigen (EASO, Afghanistan, Key Socio-Economic Indicators, April 2019, S. 38).

Obwohl gemäß der afghanischen Verfassung die medizinische Grundversorgung für alle Afghanen kostenlos sein soll, müssen die Menschen – auch in Kabul – für Medikamente, ärztliche Leistungen, Laboruntersuchungen und stationäre Aufenthalte in vielen öffentlichen Einrichtungen bezahlen. Hohe Behandlungskosten führen dazu, dass Menschen sich verschulden oder eine Behandlung nicht durchführen lassen können. Die schlechte Qualität der medizinischen Versorgung führt dazu, dass viele Afghanen sich in Indien oder Pakistan behandeln lassen. Im Jahr 2017 hatten in Kabul 34 % der Rückkehrer keinen Zugang zu medizinischer Versorgung (EASO, Afghanistan, Key Socio-Economic Indicators, April 2019, S. 46 ff.; EASO, Country Guidance: Afghanistan, Juni 2019, S. 133).

Plastisch hat der UNHCR die Versorgungs- und humanitäre Situation zusammengefasst. Er beschreibt, dass infolge des allgemein gestiegenen Sicherheitsrisikos - einschließlich der Zunahme der die Mitarbeiter von Hilfsorganisationen betreffenden Sicherheitsvorfälle - der Zugang zu den betroffenen Menschen für humanitäre Hilfsorganisationen begrenzt ist. Die begrenzte Präsenz jener Organisationen in den vom Konflikt betroffenen Gebieten behindert insbesondere den Zugang zu lebensrettender Unterstützung für die besonders schutzbedürftigen Teile der Bevölkerung; dabei lebten Ende 2017 etwa 40 % der Gesamtbevölkerung in den 120 am stärksten vom Konflikt betroffenen Gebieten. Jahrzehnte der Konflikte und wiederkehrender Naturkatastrophen haben die afghanische Bevölkerung in einen Zustand großer Schutzbedürftigkeit versetzt und die Überlebensmechanismen vieler Menschen erschöpft. Der fortwährende Konflikt greift durch die Zerstörung von Lebensgrundlagen und von Viehbestand, steigende Raten ansteckender Krankheiten, verstärkte Vertreibung, ständige Menschenrechtsverletzungen und höhere Kriminalitätsraten diese Schwachstellen weiter an. Ebenso haben der andauernde Konflikt, schwache Regierungsgewalt sowie ineffiziente oder korrupte Institutionen dazu geführt, dass Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf Katastrophen, Risikoreduzierung und Notfallmechanismen Berichten zufolge nicht oder kaum vorhanden sind. In der Folge stellen Naturkatastrophen wie Überflutungen, Schlammlawinen, Erdbeben, Dürren und harte Winter eine weitere Belastung für die Bevölkerung dar, deren Widerstandskraft ohnehin bereits geschwächt wird (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30.08.2018, S. 35 ff.).

Rückkehrer aus dem westlichen Ausland - freiwillig Zurückgekehrte, aber auch Abgeschobene - sind zusätzlichen Risiken ausgesetzt. Sie sehen sich dem generellen Verdacht gegenüber, ihr Land und ihre religiöse Pflicht verraten zu haben, was zu einer Verweigerung von familiärer Unterstützung führen kann (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30.08.2018 S. 124, dort Fn. 674).

Zu berücksichtigen ist aber auch, dass Rückkehrer - anders als die übrige Bevölkerung - von Unterstützungsmaßnahmen profitieren. So wird über das von der IOM durchgeführte REAG/GARP Programm unter anderem Starthilfen von 1.000,- EUR je Erwachsenem und 500,- EUR je Kind, begrenzt auf 3.500 EUR je Familienverbund

geleistet (REAG/GARP-Programm 2019, Projekt "Bundesweite finanzielle Unterstützung freiwilliger Rückkehrer/Innen", Januar 2019). Bei einer freiwilligen Rückkehr wird pro Person 1.000 EUR, begrenzt auf 2.000 EUR je Familie eine sogenannte StarthilfePlus binnen sechs bis acht Monaten nach der Ausreise über IOM ausgezahlt (StarthilfePlus – Ergänzende Reintegrationsunterstützung im Zielland, Februar 2019). Darüber hinaus besteht das Reintegrationsprogramm ERRIN (European Return and Reintegration Network, Laufzeit: 06/2018 - 05/2020). Die Hilfen aus diesem Programm umfassen Beratung nach der Ankunft, berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche, Unterstützung bei einer Existenzgründung, Grundausstattung für die Wohnung sowie die Beratung und Begleitung zu behördlichen, medizinischen und caritativen Einrichtungen. Die Unterstützung wird als Sachleistung gewährt (BAMF vom 01.06.2018).

3. Die Lebensbedingungen haben sich nach dem Auftreten von Covid-19-Fällen wie folgt verändert:

Am 10.05.2020 gab es in Afghanistan 4.402 bestätigte Covid-19 Fälle aus allen 34 Provinzen Afghanistans, von denen 558 genesen und 119 verstorben sind. Am meisten betroffen sind - gemessen an bestätigten Fällen - die Provinzen Kabul, Herat, Kandahar und Balkh (UNOCHA, Afghanistan Flash Update: Daily Brief: COVID-19, No. 43, 10.05.2020, S. 1).

Der afghanische Staat hat deswegen weitgehende Beschränkungen beschlossen. So gibt es nunmehr landesweit "angemessene Ausgangsbeschränkungen", die zur Schließung von Teilen von Städten und/oder Bewegungseinschränkungen führen. Am 2. Mai 2020 verlängerte die afghanische Regierung die landesweiten Beschränkungen bis zum 24.05.2020, um die Verbreitung des Virus einzudämmen. Obwohl Mitarbeiter von Hilfsorganisationen die Erlaubnis haben, ihren Aufgaben weiter nachzugehen, berichten Nichtregierungsorganisationen von regelmäßigen Verzögerungen und Erschwernissen. Die Regierung kündigte auch an, bis zum Ende des Ramadans (24. Mai 2020) alle kommerziellen Inlandsflüge auszusetzen (UNOCHA, Afghanistan Flash Update: Daily Brief: COVID-19, No. 41, 03.05.2020, S. 3). Schon am Sonntag, dem 12.04.2020, wurde der gesamte Verkehr zwischen Kabul und anderen Provinzen mit

Ausnahme von Essenslieferungen, Mitarbeitern des Gesundheitswesens und Patienten verboten (TOLOnews, Govt to Ban Movements between Kabul and Provinces: Governor, 11.04.2020; TOLOnews, Passenger Travel In and Out of Kabul Blocked, 12.04.2020). Das afghanische Finanzministerium rechnet aufgrund von COVID-19 mit 50 % weniger Einnahmen im laufenden Finanzjahr (BAMF, Briefing Notes vom 04.05.2020).

Gleichzeitig kehrten vom 1. Januar bis zum 25. April 2020 etwa 265.000 Menschen aus dem Iran nach Afghanistan zurück (UNOCHA, Afghanistan: Weekly Humanitarian Update (20 April – 26 April 2020), S. 1). Während sich die Zahl der Iranrückkehrer in der Woche vom 20. April 2020 auf üblichem Niveau bewegte, war die Prozentzahl derer, die eine gewisse humanitäre Ankunftshilfe benötigten, von sonst üblichen 20 % auf knapp 100 % gestiegen (UNOCHA, Afghanistan Flash Update: Daily Brief: COVID-19, No. 41, 03.05.2020, S. 3). Da im Iran über 3,3 Millionen Menschen ihre Arbeitsstelle verloren haben, darunter viele Tagelöhner, von denen wiederum sehr viele Afghanen sind, fallen Überweisungen von Arbeitsmigranten aus, die für viele Familien die Lebensgrundlage bilden (BAMF, Briefing Notes vom 04.05.2020, S. 2).

Auf dem Arbeitsmarkt haben sich die veränderten Umstände in einer höheren Arbeitslosigkeit niedergeschlagen. Das Arbeitsministerium berichtet von zwei Millionen Menschen, die aufgrund der Covid-19-Pandemie arbeitslos geworden sind (BAMF, Briefing Notes vom 27.04.2020, S. 2). Das Wirtschaftsministerium warnte zuvor, dass die Arbeitslosigkeit in Afghanistan um 40 % und die Armut um 70 % aufgrund des Covid-19-Virus steigen werde (TOLOnews, Union: 2 Million Afghans Lose Jobs Amid COVID-19, 01.05.2020). Die Kaufkraft gewöhnlicher Arbeit ist wegen gestiegener Preise und gesunkener Löhne um 14 – 21 % gesunken (UNOCHA, Afghanistan Flash Update: Daily Brief: COVID-19, No. 38, 23.04.2020, S. 2).

Abgesehen von der Schwierigkeit, angesichts von Ausgangsbeschränkungen überhaupt Geld verdienen zu können, kommt hinzu, dass die Kosten der Lebenshaltung gestiegen sind. Das UN-Welternährungsprogramm WFP stellte in seinem jüngsten Bericht einen Preisanstieg von etwa 20 Prozent für Mehl und Speiseöl in Afghanistan fest. Auch andere Grundnahrungsmittel wie Reis und Zucker sind teurer geworden (Save

the Children, COVID-19: More than seven million children in Afghanistan at risk of hunger as food prices soar due to lockdown, 01.05.2020).

Die Nahrungsmittelversorgung in Kabul ist mittlerweile derart desaströs, dass die Stadtverwaltung in Kabul beschlossen hat, kostenlos Brot an die Bevölkerung zu verteilen. Dies vermag jedenfalls nicht zu einer nennenswerten Verbesserung der Situation zu führen. Zum einen führt diese Verteilungsaktion, die über die Bäckereien in Kabul organisiert wird, dazu, dass sich Menschenansammlungen bilden, die zu einer noch größeren Verbreitung des Virus führen (TOLOnews, MoPH Warns of Outbreak of COVID-19 at Bakeries, 04.05.2020). Zum anderen sind die Namenslisten der Empfänger falsch und intransparent (TOLOnews, Poor Deprived of Govt's Bread Distribution Initiative: Residents, 30.04.2020).

Rückkehrer aus dem Ausland stehen bei der Arbeitssuche bei einer Ankunft in Kabul vor einer zusätzlichen besonderen Herausforderung, weil diese als vermeintlich Verantwortliche für die Gefahr durch Covid-19 stigmatisiert werden (Stahlmann, Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankungen an Covid-19 in Afghanistan, besondere Lage Abgeschobener, 27.03.2020, S. 2). Dabei können Sie nicht im bisherigen Umfang von Rückkehrprogrammen profitieren. Die Maßnahmen zur Eindämmung des Virus ("Lockdown") behindern entgegen anderslautender Versicherungen der Regierung teilweise die Arbeit der Mitarbeiter der UN und von Nichtregierungsorganisationen (UNOCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response Operational Situation Report vom 29.04.2020, S. 1). Die Nichtregierungsorganisation ACE, bei der Rückkehrer Unterstützungshilfen nach ERIN beantragen müssten, ist seit 28.03.2020 geschlossen (Stahlmann, Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankungen an Covid-19 in Afghanistan, besondere Lage Abgeschobener, 27.03.2020, S. 3).

4. Das sich aus den oben benannten unterschiedlichen Quellen ergebende Lagebild in der Stadt Kabul als End- bzw. Ankunftsort einer Abschiebung sowie in Afghanistan insgesamt, das sich nicht wesentlich durch bis zum Entscheidungszeitpunkt erschienene Erkenntnismittel verändert hat, stellt sich zur Überzeugung des Gerichts so dar, dass bei der Ankunft des Klägers in Kabul angesichts der zuvor schon prekären wirtschaftlichen Lage, dem massiven wirtschaftlichen Einbruch und der bei Rückkehrern

aus dem westlichen Ausland zu erwartenden Schwierigkeit, sich auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit für ihn eine Situation entstünde, die mit Art. 3 EMRK nicht zu vereinbaren wäre. Bei aus dem westlichen Ausland zurückkehrenden Personen sind die hohen Anforderungen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK in der Regel erfüllt, sofern - wie im Fall des Klägers - diese Rückkehrer nicht über erhebliche eigene finanzielle Mittel verfügen oder zu erwarten ist, dass sie von Dritten erhebliche nachhaltige finanzielle oder andere materielle Unterstützung erhalten.

Waren Nahrungsmittel und andere Güter des Grundbedarfs, Wohnraum und Arbeitsmöglichkeiten bereits vor dem Auftreten der Coronakrise derart knapp und daher umkämpft, dass es Personen mit erhöhter Vulnerabilität grundsätzlich nicht zumutbar war. sich den Risiken insbesondere bei der Suche nach einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Unterkunft auszusetzen (so auch insbesondere VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. November 2019 – A 11 S 2376/19 –, juris Rn. 112), so gilt dies nunmehr aufgrund der enormen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronakrise auch für Personen mit robuster Konstitution, sofern sie nicht auf erhebliche eigene finanzielle Ersparnisse oder vor Ort auf nachhaltige materielle Unterstützung Dritter zugreifen können. Denn es besteht die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass für einen Rückkehrer aus dem westlichen Ausland ohne finanzielle Mittel selbst eine auch nur einfachste Lebensführung mit einer gegen Wind und Wetter schützenden Unterkunft nicht gewährleistet ist. Ist dies der Fall, besteht aber auch für Personen ohne erhöhte Vulnerabilität wie jungen, alleinstehenden und uneingeschränkt erwerbsfähigen Männern das reale Risiko, in einem kontinuierlichen Prozess zu verelenden und bleibende schwere physische und psychische Schäden davonzutragen.

Aus den obigen Erkenntnismitteln ergibt sich, dass in den für die Existenzsicherung elementaren Bereichen Wohnen, Nahrungsmittelversorgung und Zugang zum Arbeitsmarkt massive Erschwernisse im Vergleich zum Lagebild in Kabul vor März 2020 hinzugekommen sind, die sich in ihren negativen Auswirkungen auf die Möglichkeit der Existenzsicherung wechselseitig verstärken. Insbesondere der Zugang zum Arbeitsmarkt – und sei es nur auf dem Tagelöhnermarkt – machte es bisher jungen, gesunden und alleinstehende Männern im Gegensatz zu Personen mit erhöhter Vulnerabilität wie etwa Kindern, alleinstehenden Frauen, älteren Menschen oder chronisch erheblich

Kranken möglich, das Existenzminimum aus eigener Kraft zu sichern. Gerade dieser Vorteil für die Überlebenssicherung ist angesichts der Ausgangsbeschränkungen in Kabul, die sich bereits in einem Anstieg der ohnehin hohen Arbeitslosigkeit niedergeschlagen haben, sehr viel geringer geworden. Gleichzeitig wäre ein regelmäßiges Erwerbseinkommen angesichts gestiegener Preise für Grundnahrungsmittel noch wichtiger für das Überleben als vor dem Ausbruch der Coronakrise.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass diese aufgrund des Auftretens von Covid-19-Fällen veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere für Rückkehrer aus dem westlichen Ausland, in der absehbaren Zukunft andauern werden. Selbst im Falle der Aufhebung von Ausgangs- und Bewegungsbeschränkungen ist aufgrund der weitgehend ausgezehrten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes nicht damit zu rechnen, dass sich die Situation in Kabul alsbald nach Aufhebung von Beschränkungen wesentlich verbessern wird. Wann und in welchem Umfang sich eine Besserung einstellen wird, ist vielmehr nicht absehbar. Auch wenn die bevorstehende diesjährige Ernte die Nahrungsmittelversorgung in den ländlichen Gegenden möglicherweise verbessern wird, so werden die mittelfristigen wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus Arbeitskräfte in städtischen Gebieten wie Tagelöhner, Beschäftigte im Dienstleistungssektor und kleine Händler besonders hart treffen. Hinzu kommt, dass die Menschen in den Städten sich nicht ausreichend selbst mit Lebensmitteln versorgen können und daher von den hohen Preisen auf dem Lebensmittelmarkt abhängig sind.

Auch außerhalb Kabuls sind jedoch die Voraussetzungen für eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung zur Überzeugung des Gerichts erfüllt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK kann nur beanspruchen, wem prinzipiell im gesamten Zielstaat der Abschiebung die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung landesweit droht. Es darf also für den Betroffenen keine interne/innerstaatliche Fluchtalternative ("internal flight alternative") bestehen. Für die Annahme einer solchen internen Fluchtalternative im Rahmen des Art. 3 EMRK müssen jedoch gewisse (dem internen Schutz nach § 3e AsylG insoweit durchaus ähnliche) Voraussetzungen erfüllt sein: Die abzuschiebende Person muss in der Lage sein, sicher in das betroffene Gebiet zu reisen, Zutritt zu diesem zu erhalten und

sich dort niederzulassen (vgl. VGH Bad.-Württemberg, Urteil vom 17.07.2019 – A 9 S 1566/18 –, juris Rn. 32).

Für die Dauer der Reisebeschränkungen ist es schon nicht möglich, legal in einen anderen Landesteil zu reisen, sodass für die Dauer dieser Beschränkungen eine Berücksichtigung solcher Reisen von Rechts wegen ausgeschlossen ist. Unabhängig davon ist angesichts der verheerenden Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die wirtschaftlich im Vergleich zu den übrigen Landesteilen noch relativ besser gestellte Provinz Kabul sowie angesichts des Umstands, dass nicht nur in Kabul, sondern landesweit Ausgangsbeschränkungen mit all ihren wirtschaftlichen Folgeschäden verhängt wurden, das Gericht davon überzeugt, dass sich die Situation in anderen Landesteilen nicht besser verhält als in Kabul, zumal auch die möglicherweise künftig wieder mit dem Flugzeug erreichbaren Provinzen Herat und Balkh mit ihren ansonsten wie Kabul relativ wohlhabenderen Provinzhauptstädten Herat und Mazar-e Sharif besonders von Covid-19-Fällen betroffen sind. Sollte sich aufgrund der bevorstehenden Ernte die Lebensmittelversorgung in den ländlichen Gebieten in den nächsten Monaten verbessern, so vermag auch dies nicht zu einer innerstaatlichen Fluchtalternative für den Kläger führen, weil jedenfalls die Nutzung der überregionalen Fernstraßen in Afghanistan nicht sicher ist, insbesondere weil Sicherheitskräfte und Aufständische (illegale) Kontrollpunkte errichten, weil Sprengsätze detonieren oder Unbeteiligte von Kampfhandlungen betroffen werden können (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.10.2017 - A 11 S 512/17 -, juris Rn. 320; vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 - juris Rn. 73).

5. In Anbetracht der ausgeführten wirtschaftlichen Situation in Afghanistan sowie der persönlichen Umstände des Klägers ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass dieser mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage sein wird, sein Existenzminimum zu sichern.

Er hat als einfacher Handwerker geabeitet. Außerdem verfügt er über keine verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen in Kabul und hat lediglich als Kleinkind in Afghanistan gelebt. Er würde daher nach dem oben Ausgeführten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auf dem derzeit besonders schwierigen Arbeitsmarkt in-Kabulkeine Arbeit finden. Er wäre daher um sein Überleben und Unterkommen in einer einfachsten Unterkunft in Kabul sicherzustellen auf finanzielle Unterstützung von Dritten angewiesen, die er nach dem von ihm vorgetragenen Sachverhalt aber nicht zu erwarten hat. Denn zu seinen in Afghanistan lebenden Verwandten hat er keinen Kontakt.

Ob dem Kläger auch aus anderen Gründen ein Anspruch auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG zusteht, kann nach dem oben Ausgeführten dahinstehen.

6. Ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegend erfüllt sind, bedarf keiner Prüfung, da es sich beim national begründeten Abschiebungsverbot um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand handelt (vgl. BVerwG, Urt. v. 08.09.2011 - 10 C 14.10 -, BVerwGE 140, 319).

IV. Die Regelungen in Nr. 5 und Nr. 6 des Bescheids sind aufzuheben, weil mit der Feststellung des nationalen Abschiebungsverbots weder die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG noch für die eines behördlichen Einreiseverbots nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG in der seit dem 21.08.2019 geltenden Fassung (BGBI I. S. 1294) vorliegen.

V. Die Kostenentscheidung ergeht für den streitigen und für den eingestellten Teil des Verfahrens einheitlich. Die Kostenentscheidung ergibt sich hinsichtlich der streitigen Teils aus § 154 Abs. 1 VwGO, hinsichtlich des zurückgenommenen Teils aus §§ 92

Abs. 3 S. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Nach § 83b AsylG ist das Verfahren gerichtskostenfrei.

Bei der Kostenquote geht das Gericht davon aus, dass die (Teil-)Streitgegenstände Flüchtlingsschutz bzw. Asylanerkennung, subsidiärer Schutz und nationales Abschiebungsverbot mit je 30 % zu gewichten sind. Die restlichen 10% entfallen insgesamt auf die Abschiebungsandrohung und das Einreise- und Aufenthaltsverbot.

Soweit das Verfahren nach teilweiser Klagerücknahme eingestellt wurde, ist das Urteil – auch hinsichtlich der Kosten – unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO, § 158 Abs. 2 VwGO). Im Übrigen gilt folgende

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtige sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Beglaubigt

Schalk

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle